

4 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 23. 2. 1987

Regierungsvorlage**ABKOMMEN****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND FINNLAND ÜBER DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVILSACHEN**

Die Republik Österreich und Finnland,
von dem Wunsch geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen zu sichern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen ist auf die in den Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Zivilrechts gefällten Entscheidungen anzuwenden.

(2) Unter „Entscheidung“ sind in diesem Abkommen jedes Urteil und jeder Beschluß eines Gerichts zu verstehen, die den Streitgegenstand entscheiden, auch wenn die Entscheidung in einem strafgerichtlichen Verfahren ergangen ist. Die in Finnland von einem Oberexekutor (ulosotonhaltija/överexekutor) auf dem Gebiet des Zivilrechts gefällten Entscheidungen gelten als gerichtliche Entscheidungen.

(3) Dieses Abkommen ist auf Entscheidungen in Unterhaltssachen und auf Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen anzuwenden. Als Entscheidung im Sinn dieses Absatzes gilt auch eine einstweilige Verfügung. Auf Bruchteilstitel nach der österreichischen Exekutionsordnung ist das Abkommen jedoch nicht anzuwenden.

(4) Das Abkommen ist nicht anzuwenden:

- a) auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Personenstands, des Erbrechts und — vorbehaltlich der Unterhaltssachen — des Familienrechts,
- b) auf Entscheidungen in einem Konkursverfahren, einem Ausgleichsverfahren oder einem

SOPIMUS**ITÄVALLAN TASAVALLAN JA SUOMEN VÄLILLÄ YKSITYISOIKEUDELLISISSA ASIOISSA ANNETTujen TUOMIOIDEN TUNNUSTAMISESTA JA TÄYTÄNTÖÖNPANOSTA**

Itävallan tasavalta ja Suomi,
jotka haluavat varmistaa näissä valtioissa yksityisoikeudellisissa asioissa annettujen tuomioiden vastavuoroisen tunnustamisen ja täytäntöönpanon, ovat sopineet seuraavasta:

1 Artikla

1. Tätä sopimusta sovelletaan sopimusvaltioissa yksityisoikeudellisissa asioissa annettuihin tuomioihin.

2. ”Tuomiolla” tarkoitetaan tässä sopimuksessa tuomioistuimen tuomiota tai päätöstä, jolla asia on ratkaistu, siinäkin tapauksessa, että ratkaisu on annettu rikosasiain oikeudenkäynnissä. Tuomion veroisena pidetään myös Suomen ulosotonhaltijan yksityisoikeudellisissa asioissa antamia päätöksiä.

3. Sopimusta sovelletaan myös elatusapua koskeviin päätöksiin sekä tuomioistuinten ja hallintoviranomaisten elatustuen tai elatusavun ennakon takaisinmaksamista koskeviin päätöksiin. Tässä kappaleessa tarkoitettuna päätöksenä pidetään myös väliaikaista määräystä. Sopimusta ei kuitenkaan sovelleta tuomioihin, joissa elatusapu on määrätty prosentteina elatusvelvollisen tuloista (Bruchteilstitel nach der österreichischen Exekutionsordnung).

4. Sopimusta ei sovelleta:

- a) henkilöoikeudellisia, perintöoikeudellisia eikä — elatusapua koskevia päätöksiä lukuunottamatta — perheoikeudellisia asioita koskeviin tuomioihin,
- b) konkurssi — tai akordimenettelyssä taikka niihin rinnastettavissa menettelyissä annettuihin

gleichartigen Verfahren sowie auf im Zusammenhang mit solchen Verfahren ergangene Entscheidungen über die Wirksamkeit von Rechtshandlungen eines Schuldners,

- c) auf Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden.

Artikel 2

Ein Beschluß eines Gerichts in einer Angelegenheit, auf die dieses Abkommen anzuwenden ist, der den Ersatz der Prozeßkosten an die Gegenpartei oder das Entgelt eines Zeugen oder eines Sachverständigen betrifft, ist einer Entscheidung gleichgestellt.

Artikel 3

Die von einem Gericht eines Vertragsstaates (Entscheidungsstaat) gefällte Entscheidung wird in dem anderen Vertragsstaat (ersuchter Staat) anerkannt, wenn

- das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, gemäß den Bestimmungen der Artikel 5 bis 7 zuständig war und
- die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist; jedoch sind noch nicht rechtskräftige Entscheidungen, die auf Zahlung eines Geldbetrages lauten, anzuerkennen.

Artikel 4

Die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat gefällten Entscheidung kann versagt werden:

- wenn sie der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht,
- wenn eine rechtskräftige Entscheidung über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist,
- wenn ein Verfahren wegen desselben Gegenstandes zwischen denselben Parteien vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde,
- wenn eine Entscheidung über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien in einem dritten Staat ergangen ist und diese Entscheidung im ersuchten Staat anzuerkennen ist oder
- wenn die Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen ist, der sich auf das Verfahren in der Hauptsache nicht eingelassen hat und der vom Verfahren nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen.

Artikel 5

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne dieses Abkommens anerkannt:

- wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Entscheidungsstaat seinen

hin tuomioihin eikä tällaisten menettelyjen yhteydessä annettuihin velallisen oikeustointen vaikutuksia/koskeviin tuomioihin,

- c) tuomioihin, jotka koskevat vastuuta ydinvaingosta.

2 Artikla

Tuomion veroisena pidetään vastapuolen oikeudenkäyntikulujen korvaamista sekä todistajalle taikka asiantuntijalle tulevaa korvausta koskevaa päätöstä, jonka tuomioistuin on antanut tämän sopimuksen soveltamisalaan kuuluvassa asiassa.

3 Artikla

Tuomio, jonka toisen sopimusvaltion (tuomiovaltio) tuomioistuin on antanut, on tunnustettava toisessa sopimusvaltiossa (tunnustamisvaltio), jos

- tuomion antanut tuomioistuin on 5—7 artiklan mukaan ollut toimivaltainen ja
- tuomio on tuomiovaltion lain mukaan lainvoimainen; toisen sopimusvaltion on kuitenkin tunnustettava tuomio, jolla joku on velvoitettu toiselle jotakin maksamaan, vaikka tuomio ei olekaan saanut lainvoimaa.

4 Artikla

Sopimusvaltiossa annettun tuomion tunnustaminen voidaan evätä:

- jos tunnustaminen on vastoin tunnustamisvaltion oikeusjärjestyksen perusteita,
- jos samaa asiaa koskeva lainvoimainen tuomio on samojen asianosaisten välillä annettu tunnustamisvaltiossa,
- jos samaa asiaa koskeva oikeudenkäynti on samojen asianosaisten välillä vireillä tunnustamisvaltion tuomioistuimessa ja kanne tuossa tuomioistuimessa on nostettu ensin,
- jos samaa asiaa koskeva tuomio on samojen asianosaisten välillä annettu kolmannessa valtiossa ja tämä tuomio on tunnustettava tunnustamisvaltiossa, tai
- jos tuomio on annettu vastaajaa vastaan, joka ei ole vastannut pääasiaan ja joka ei ole saanut tietoa oikeudenkäynnistä riittävän ajoissa voidakseen valvoa etuaan.

5 Artikla

Tuomiovaltion tuomioistuinta on tätä sopimusta sovellettaessa pidettävä toimivaltaisena:

- jos vastaaja asui tai oleskeli vakinaisesti tuomiovaltiossa silloin kun asia pantiin vireil-

4 der Beilagen

3

- Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Fall einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte,
- b) wenn der Beklagte in dem Entscheidungsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte und er für Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassung oder Zweigniederlassung belangt worden ist,
 - c) wenn die Klage von der Partei, gegen welche die Entscheidung geltend gemacht wird, vor dem Gericht des Entscheidungsstaates erhoben worden ist,
 - d) wenn das Verfahren einen Anspruch auf Ersatz für Personen- oder Sachschäden aus einer außervertraglichen Haftung zum Gegenstand hatte und die schädigende Handlung im Entscheidungsstaat begangen wurde, während sich der Schädiger dort befand oder
 - e) wenn mit der Klage ein Recht an einer unbeweglichen Sache oder ein Anspruch aus einem Recht an einer solchen Sache geltend gemacht worden ist und die unbewegliche Sache in dem Entscheidungsstaat belegen ist.

Artikel 6

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne dieses Abkommens ferner anerkannt:

- a) wenn der Beklagte sich der Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates ausdrücklich unterworfen hat oder
- b) wenn der Beklagte sich vor dem Gericht des Entscheidungsstaates auf das Verfahren in der Hauptsache eingelassen hatte, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, es sei denn, daß die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wegen des Gegenstandes der Klage nicht durch eine Vereinbarung hätte begründet werden können; als eine solche Einlassung ist es insbesondere nicht anzusehen, wenn der Beklagte vor der Verhandlung in der Hauptsache erklärt hat, daß er sich auf das Verfahren nur im Hinblick auf das in dem Entscheidungsstaat gelegene Vermögen einlasse.

Artikel 7

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates für eine Widerklage wird im Sinne dieses Abkommens anerkannt, wenn diese Gerichte gemäß Artikel 5 oder 6 zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig waren.

Artikel 8

Das Gericht des ersuchten Staates ist bei Prüfung der Frage der Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates nach diesem Abkommen an Feststellungen von Tatsachen gebunden, auf welche dieses Gericht seine Zuständigkeit gegründet hat.

le, tai, milloin vastaaja oli oikeushenkilö tai avoin yhtiö, vastaajan kotipaikka tai pääkonttori silloin oli tuossa valtiossa,

- b) jos vastaajalla silloin, kun asia panttiin vireille, oli toimipaikka tai sivuliike tuomiovaltiossa ja häntä vastaan esitetyt vaatimukset perustuivat tämän toimipaikan tai sivuliikkeen toimintaan,
- c) jos se asianosainen, jota vastaan tuomioon vedotaan, oli nostanut kanteen tuomiovaltion tuomioistuimessa,
- d) jos oikeudenkäynti koski sopimukseen perustumatonta velvollisuutta korvata henkilö- tai esinevahinko ja vahingon aiheuttanut teko oli tehty tuomiovaltiossa vahingon aiheuttajan ollessa siellä, tai
- e) jos kanne koski oikeutta tuomiovaltiossa olevaan kiinteään omaisuuteen tai tällaiseen oikeuteen perustuvaa vaatimusta

6 Artikla

Tuomiovaltion tuomioistuinta on tämän sopimuksen mukaan lisäksi pidettävä toimivaltaisena:

- a) jos vastaaja nimenomaisesti on hyväksynyt tuomiovaltion tuomioistuimen toimivallan, tai
- b) jos vastaaja on ryhtynyt vastaamaan pääasiassa tuomiovaltion tuomioistuimessa esittämättä väitettä tuomioistuimen toimivaltaa vastaan ja sopimus tuomiovaltion tuomioistuimen toimivallasta asian laatuun nähden oli sallittu. Vastaajan ei erityisesti ole katsottava vastanneen pääasiaan, jos hän ennen pääasiaan vastaamista on selittänyt vastaavansa asiassa ainoastaan tuomiovaltiossa olevan omaisuutensa osalta.

7 Artikla

Vastakanteen johdosta annettu tuomio on tätä sopimusta sovellettaessa katsottava toimivaltaisen tuomioistuimen antamaksi, jos tuomioistuin 5 tai 6 artiklan mukaan on ollut toimivaltainen tutkimaan pääkanteen.

8 Artikla

Tunnustamisvaltion tuomioistuin on tutkiessaan, onko tuomiovaltion tuomioistuin tämän sopimuksen mukaan ollut toimivaltainen, sidottu siihen, mitä tuomiovaltion tuomioistuin on todennut niiden seikkojen olemassaolosta, joihin se on perustanut toimivaltansa.

2

Artikel 9

Die Gerichte eines Vertragsstaates haben, je nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts, eine Klage entweder zurückzuweisen oder die Entscheidung aufzuschieben, wenn eine gleiche, denselben Rechtsanspruch betreffende Klage zwischen denselben Parteien schon vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates anhängig ist und darüber eine gemäß diesem Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann.

Artikel 10

(1) Die Anhängigkeit eines Verfahrens vor einem Gericht eines Vertragsstaates hindert nicht, daß im anderen Vertragsstaat eine einstweilige Verfügung getroffen wird.

(2) Hat jemand in einem Vertragsstaat die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt und muß er innerhalb einer Frist eine Klage in der Sache selbst einbringen, so genügt es, wenn er die Klage innerhalb der Frist bei einem Gericht des anderen Vertragsstaates einbringt, sofern darüber eine gemäß diesem Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann.

Artikel 11

(1) Jede von einem Gericht eines Vertragsstaates gefällte Entscheidung, die in dem Entscheidungsstaat vollstreckbar ist, ist im ersuchten Staat auf Antrag zu vollstrecken, wenn die Erfordernisse für ihre Anerkennung erfüllt sind.

(2) Auf Grund noch nicht rechtskräftiger, in dem Entscheidungsstaat jedoch vollstreckbarer Entscheidungen, die auf Zahlung eines Geldbetrages lauten, ist im ersuchten Staat die Exekution zur Sicherstellung durchzuführen.

Artikel 12

Das Verfahren zur Bewilligung der Exekution und die Durchführung der Zwangsvollstreckung richten sich, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens, nach dem Recht des ersuchten Staates.

Artikel 13

(1) Die Partei, welche die Vollstreckung beantragt, hat die Entscheidung im Original oder in einer von der zuständigen Behörde ausgefertigten Abschrift und den Nachweis der Vollstreckbarkeit im Entscheidungsstaat sowie — außer im Fall des Artikels 11 Absatz 2 — den Nachweis der Rechtskraft vorzulegen. Bei Entscheidungen eines finnischen Oberexekutors (Artikel 1 Absatz 2) genügt die Bestätigung, daß innerhalb der Frist für die Beschwerde (valitus/besvär) kein Rechtsmittel erhoben worden ist.

9 Artikla

Sopimusvaltion tuomioistuinten on asianomaisen sopimusvaltion sisäisen oikeuden säännösten mukaisesti joko jätettävä asia tutkimatta tai lykättävä sen käsittely, jos samaa asiaa koskeva oikeudenkäynti samojen asianosaisten välillä jo on vireillä toisen sopimusvaltion tuomioistuimessa ja viimeksi mainittu asia voi johtaa sellaisen tuomion antamiseen, joka tämän sopimuksen mukaan on tunnustettava.

10 Artikla

1. Asian vireilläolo toisen sopimusvaltion tuomioistuimessa ei estä antamasta toisessa sopimusvaltiossa määräystä turvaamistoimenpiteestä tai muusta väliaikaisesta toimenpiteestä.

2. Jos sen, joka on toisessa sopimusvaltiossa pyytänyt turvaamistoimenpiteen tai muun väliaikaisen toimenpiteen määräämistä, on määräajassa nostettava kanne pääasiassa, hän voi nostaa tämän kanteen toisen sopimusvaltion tuomioistuimessa, jos kanne voi johtaa tämän sopimuksen mukaan tunnustettavan tuomion antamiseen.

11 Artikla

1. Sopimusvaltion tuomioistuimen antama tuomio, joka tuomiovaltiossa on täytäntöönpanokelpoinen, on pyynnöstä pantava täytäntöön toisessa sopimusvaltiossa, jos se täyttää tunnustamisen edellytykset.

2. Tunnustamisvaltiossa toimitetaan ulosmittaus (Exekution zur Sicherstellung) sellaisen lainvoimaa vailla olevan tuomion nojalla, jolla joku on velvoitettu toiselle jotakin maksamaan ja joka on täytäntöönpanokelpoinen tuomiovaltiossa.

12 Artikla

Täytäntöönpanomääräyksen antamista koskevassa menettelyssä ja täytäntöönpanossa noudetaan tunnustamisvaltion lakia, jollei tämän sopimuksen määräyksistä muuta johdu.

13 Artikla

1. Asianosaisten, joka pyytää täytäntöönpanoa, on esitettävä tuomio alkuperäisenä tai toimivaltaisen viranomaisen oikeaksi todistaman jäljennöksenä, selvitys siitä, että tuomio on täytäntöönpanokelpoinen tuomiovaltiossa, sekä — paitsi 11 artiklan 2 kappaleessa tarkoitettussa tapauksessa — selvitys siitä, että tuomio on lainvoimainen. Suomen ulosotonhaltijan päätöksen osalta (Artikla 1 kappale 2) riittää todistus siitä, että päätöksestä ei ole valitettu säädetyssä määräajassa.

4 der Beilagen

5

(2) Die in Österreich vorzulegenden Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein. Die in Finnland vorzulegenden Urkunden müssen in finnischer oder in schwedischer Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein. Die Richtigkeit der Übersetzung muß von einer hiezu in einem der beiden Vertragsstaaten befugten Person bestätigt sein.

(3) Die gemäß diesem Abkommen vorzulegenden Urkunden sind von Beglaubigungen und gleichartigen Förmlichkeiten befreit.

Artikel 14

(1) Ein vor einem Gericht eines der Vertragsstaaten geschlossener Vergleich in einer Zivilsache, auf welche dieses Abkommen anwendbar ist, wird in dem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn der Vergleich in dem Staat, wo er geschlossen wurde, vollstreckbar ist und der Vollstreckung die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates nicht entgegensteht.

(2) Dasselbe gilt für die vor einer österreichischen Behörde in ihrer Funktion als Jugendwohlfahrtsträger zwischen ihr als Vertreter des Unterhaltsberechtigten einerseits und dem Unterhaltsverpflichteten andererseits geschlossenen vollstreckbaren Vergleiche und Vereinbarungen sowie für die von einem finnischen Sozialausschuß (sosiaalilautakunta/socialnämnd) festgestellten Unterhaltsverträge.

(3) Auf die Vollstreckung sind die Artikel 11 bis 13 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 15

Bestätigungen eines finnischen Sozialausschusses (sosiaalilautakunta/socialnämnd) über die geänderte Höhe der auf Grund von Entscheidungen, Vergleichen oder Verträgen geschuldeten Unterhaltsbeiträge gelten als Teil des betreffenden Unterhaltstitels.

Artikel 16

(1) Das vorliegende Abkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen, denen die beiden Vertragsstaaten angehören und die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen oder Vergleichen regeln.

(2) Sollte ein Vertragsstaat Mitglied des im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden, so wird er gemäß Artikel 59 des genannten Übereinkommens Entscheidungen der Gerichte der anderen Mitgliedsstaaten desselben gegen Beklagte, die ihren

2. Itävallassa esitettäviin asiakirjoihin, joita ei ole laadittu saksan kielellä, on liitettävä käännös tälle kielelle. Suomessa esitettäviin asiakirjoihin, joita ei ole laadittu suomen tai ruotsin kielellä, on liitettävä käännös jommalle kummalle näistä kielistä. Käännöksen on oltava sellaisen henkilön oikeaksi todistama, jolla on tähän kelpoisuus jommassa kummassa sopimusvaltiossa.

3. Tämän sopimuksen mukaan esitettävien asiakirjojen osalta ei saa vaatia laillistamista tai muuta vastaavaa muodollisuutta.

14 Artikla

1. Sopimusvaltion tuomioistuimessa tehty sovinto tämän sopimuksen soveltamisalaan kuuluvassa yksityisoikeudellisessa asiassa pannaan toisessa sopimusvaltiossa täytäntöön, jos sovinto on täytäntöönpanokelpoinen siinä valtiossa, jossa se on tehty, jollei täytäntöönpano ole vastoin tunnustamisvaltion oikeusjärjestyksen perusteita.

2. Mitä 1 kappaleessa on määrätty koskee myös Itävallan viranomaisen ”Jugendwohlfahrtsträger”-toimessaan elatusapuun oikeutetun edustajana elatusvelvollisen kanssa tekemiä sovintoja ja sopimuksia sekä Suomen sosiaalilautakunnan vahvistamia elatusapusopimuksia.

3. Täytäntöönpanossa on soveltuvin osin noudatettava mitä 11—13 artiklassa on määrätty.

15 Artikla

Merkinnät, jotka Suomen sosiaalilautakunta on tehnyt tuomioihin, sovintoihin tai sopimuksiin perustuvien elatusapujen määrien muutoksesta, ovat osa täytäntöönpanoperustetta.

16 Artikla

1. Tämä sopimus ei vaikuta sellaisten muiden sopimusten määräyksiin, jonka osapuolina molemmat sopimusvaltiot ovat ja jotka koskevat tuomioiden tai sovintojen tunnustamista ja täytäntöönpanoa.

2. Jos toinen sopimusvaltio tulee Euroopan talousyhteisön piirissä syyskuun 27 päivänä 1968 tehdyn tuomioistuinten yleistoimivaltaa sekä siviilietä kauppaoikeudellisissa asioissa annettujen tuomioiden täytäntöönpanoa koskevan yleissopimuksen osapuoleksi, ei tämä sopimusvaltio sanotun yleissopimuksen 59 artiklan mukaisesti tunnusta muissa sopimusvaltioissa annettuja tuomioita, jotka kohdistuvat vastaajaan, jolla on kotipaikka tai vaki-

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat dieses Abkommens haben, nicht anerkennen, wenn diese Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 nur in einem der in dessen Artikel 3 Absatz 2 angeführten Gerichtsstände ergehen können. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Vertragsstaat Mitglied eines gleichartigen mehrseitigen Übereinkommens werden sollte.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des inneren Rechts eines Vertragsstaates, nach denen die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen oder Vergleichen des anderen Vertragsstaates in weiterem Ausmaß als in diesem Abkommen vorgesehen ist.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen ist, vorbehaltlich des Absatzes 2, nur auf die nach dem Tag seines Inkrafttretens gefällten Entscheidungen und auf die nach diesem Tag geschlossenen Vergleiche anzuwenden.

(2) In Unterhaltssachen ist das Abkommen, wenn die Entscheidung vor dem Tag seines Inkrafttretens gefällt, der Vergleich vor diesem Tag geschlossen oder die Unterhaltsvereinbarung oder der Unterhaltsvertrag vor diesem Tag festgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der betreffende Unterhaltstitel nur hinsichtlich der nach dem Tag des Inkrafttretens fällig werdenden Zahlungen gemäß diesem Abkommen anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

Artikel 18

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind in Helsinki auszutauschen. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

Artikel 19

Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen durch eine an den anderen Vertragsstaat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Datum dieser Notifikation wirksam werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Wien am 17. November 1986 in zwei Urschriften in deutscher und finnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Peter Jankowitsch

Für Finnland:

Kaarlo Yrjö-Koskinen

nainen oleskelupaikka toisessa sopimusvaltiossa, jos päätös yleissopimuksen 4 artiklassa mainituissa tapauksissa on voinut perustua ainoastaan saman yleissopimuksen 3 artiklan 2 kappaleessa olevaan toimivaltaperusteeseen. Tätä on noudatettava soveltuvin osin myös siinä tapauksessa, että sopimusvaltio tulee samantapaisen monenkeskisen sopimuksen osapuoleksi.

3. Tämä sopimus ei vaikuta sellaisiin sopimusvaltion sisäisen oikeuden määräyksiin, joiden mukaan toisen sopimusvaltion tuomioiden tai sovintojen tunnustaminen tai täytäntöönpano voi tapahtua laajemmalti kuin mitä tämä sopimus edellyttää.

17 Artikla

1. Tätä sopimusta sovelletaan, jollei 2 kappaleesta muuta johdu, ainoastaan tuomioihin, jotka on annettu, tai sovintoihin, jotka on tehty sen voimaantulon jälkeen.

2. Jos elatusapua koskevassa asiassa päätös on annettu, sovinto on tehty tai elatusapusopimus on vahvistettu ennen tämän sopimuksen voimaantuloa, on sopimusta sovellettava siten, että täytäntöönpanoperuste tunnustetaan ja pannaan täytäntöön ainoastaan niiden elatusapuerien osalta, jotka erääntyvät maksettaviksi tämän sopimuksen voimaantulon jälkeen.

18 Artikla

Tämä sopimus on ratifioitava. Ratifioimiskirjat on vaihdettava Helsingissä. Sopimus tulee voimaan ratifioimiskirjojen vaihtamista seuraavan kolmannen kuukauden ensimmäisenä päivänä.

19 Artikla

Kumpikin sopimusvaltio voi sanoa tämän sopimuksen irti ilmoittamalla siitä kirjallisesti toiselle sopimusvaltiolle. Irtsanomien tulee voimaan kuuden kuukauden kuluttua siitä, kun ilmoitus on tehty.

Tämän vakuudeksi ovat allekirjoittaneet, asianmukaisesti siihen valtuutettuina, allekirjoittaneet tämän sopimuksen.

Tehty Wienissä 17. marraskuuta 1986 kahtena saksan- ja suomenkielisenä kappaleena, molempien tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset.

Itävallan tasavallan puolesta:

Peter Jankowitsch

Suomen puolesta:

Kaarlo Yrjö-Koskinen

VORBLATT**Problem:**

Die vom § 79 der Exekutionsordnung (EO) geforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Zivilsachen besteht derzeit im Verhältnis zu Finnland nur auf Grund multilateraler Staatsverträge für Spezialmaterien. An einem allgemeinen bilateralen Vollstreckungsabkommen mangelt es.

Ziel:

Herstellung der staatsvertraglich verbürgten Gegenseitigkeit mit Finnland zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und vor österreichischen Jugendwohlfahrtsträgern geschlossener Vergleiche in Zivilsachen durch ein allgemeines Vollstreckungsabkommen.

Inhalt:

Gerichtliche Entscheidungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten ergangen sind, sowie vor den Gerichten der Vertragsstaaten und vor österreichischen Jugendwohlfahrtsträgern geschlossene Vergleiche werden nach Maßgabe der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen im anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag vor allem dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 EO über die Exekution im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen. Es bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Das Abkommen enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Es hat nicht politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind so ausreichend determiniert, daß es in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewandt werden kann. Eine Beschlussfassung gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Derzeit ist die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis zu Finnland nur in Ansehung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 294/1961, von Prozeßkostenentscheidungen gegen den unterlegenen Kläger oder Intervenienten nach dem Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, sowie von gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen in Beförderungssachen nach dem Übereinkommen vom 19. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), BGBl. Nr. 225/1985, und nach dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl. Nr. 138/1961, staatsvertraglich geregelt.

Österreich hat allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen bereits mit Belgien (BGBl. Nr. 287/1961), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960), Frankreich (BGBl. Nr. 288/1967), Großbritannien (BGBl. Nr. 224/1962 samt Protokoll BGBl. Nr. 453/1971 und Ausdehnung auf Hongkong durch Notenwechsel BGBl. Nr. 90/1978), Israel (BGBl. Nr. 349/1968), Italien (BGBl. Nr. 521/1974), Liechtenstein (BGBl. Nr. 114/1975), Luxemburg (BGBl. Nr. 610/1975), den Niederlanden (BGBl. Nr. 37/1966), Norwegen (BGBl. Nr. 406/1985), Schweden (BGBl. Nr. 556/1983), der Schweiz (BGBl. Nr. 125/1962), Spanien (BGBl.

Nr. 373/1985), Tunesien (BGBl. Nr. 305/1980) und der Türkei (BGBl. Nr. 90/1932) geschlossen.

Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Finnland haben in der Zeit vom 23. bis 27. September 1985 in Wien und vom 23. bis 27. Juni 1986 in Helsinki stattgefunden; sie sind mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen worden.

Als Vorbild dienten die allgemeinen Vollstreckungsabkommen mit Norwegen (BGBl. Nr. 406/1985) und Schweden (BGBl. Nr. 556/1983). Die Regelungen des vorliegenden Abkommens haben aber auch Vorbilder in den oben genannten gleichartigen Abkommen zwischen Österreich und anderen Staaten (zB Luxemburg).

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Abkommen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Artikel 1 Absatz 4 Statusentscheidungen, familien- und erbrechtliche Entscheidungen (Unterhaltsentscheidungen fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Abkommens — vgl. Artikel 1 Absatz 3), Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie über die Haftung für nukleare Schäden.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel 1:

Diese Bestimmung grenzt den sachlichen Anwendungsbereich hinsichtlich der Art der Entscheidungen ab, auf die das Abkommen anzuwenden ist.

Im Absatz 2 wird gesagt, daß es sich um die Entscheidung eines Gerichtes handeln muß, jedoch werden die von einem finnischen Oberexekutor auf dem Gebiet des Zivilrechts gefällten Entscheidungen den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt. Nach finnischem Zivilprozeßrecht ist der Oberexekutor zur Entscheidung im Urkundenprozeß auf Grund eines Wechsels, Schecks oder Schuldscheins berufen, wobei gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel innerhalb einer Notfrist zulässig ist. Auch über eine Räumungsklage ent-

scheidet der Oberexekutor. Festzuhalten ist noch, daß in allen Provinzhauptstädten sowie in allen vor 1960 gegründeten finnischen Städten das Amt des Oberexekutors besteht; diese Behörde ist teils Gericht, teils Verwaltungsbehörde. Funktionell gesehen ist der Oberexekutor unabhängig; er darf keine Weisungen erhalten und der Rechtszug gegen seine Entscheidungen geht an das örtlich zuständige Gericht. Es ist daher sachgerecht, die auf dem Gebiet des Zivilrechts erlassenen Entscheidungen des finnischen Oberexekutors gerichtlichen Entscheidungen gleichzustellen.

Überdies wird im Absatz 2 festgelegt, daß auch Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche in Strafverfahren (Adhäsionsentscheidungen) vom Abkommen erfasst werden.

Obwohl das Abkommen auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts an sich nicht anzuwenden ist (vgl. Absatz 4 lit. a), findet es im Hinblick auf den Absatz 3 auf Unterhaltsentscheidungen Anwendung. Auch einstweilige Verfügungen in Unterhaltssachen gelten als Entscheidungen im Sinn des Abkommens; sohin können einstweilige Verfügungen nach § 382 Z 8 lit. a EO in Finnland vollstreckt werden; dies würde auch für einstweilige Verfügungen über den Mindestunterhalt im Zug der geplanten Reform der EO gelten. In den Anwendungsbereich des Abkommens fallen aber nicht nur gerichtliche Entscheidungen in Unterhaltssachen, sondern auch gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen über die Rückzahlungen von Unterhaltsvorschüssen. Dies ist im Hinblick auf die §§ 28 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 278/1980, von besonderer Bedeutung. Österreichische Bruchteilstitel nach § 10 a EO können in Finnland nicht vollstreckt werden. Derartige Bruchteilstitel sind im finnischen Recht nämlich gänzlich unbekannt; das Instrumentarium des finnischen Exekutionsrechts reicht daher nicht aus, die Höhe des Arbeitseinkommens eines Unterhaltsschuldners in Erfahrung zu bringen, so daß diese Ausnahme geboten war. Die Einbeziehung von Unterhaltsvergleichen und Unterhaltsvereinbarungen vor österreichischen Jugendämtern sowie von Unterhaltsverträgen, die von einem finnischen Sozialausschuß festgestellt worden sind, regelt der Artikel 13 des Abkommens.

Im Absatz 4 werden die Materien aufgezählt, die nicht unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.

Die Entscheidungen auf dem Gebiet des Erbrechts sind vom Anwendungsbereich des Abkommens deshalb ausgenommen worden, weil österreichische Gerichte auf Grund des Staatsangehörigkeitsprinzips über das wo immer gelegene bewegliche Vermögen und das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen eines österreichischen Staatsbürgers abhandeln und dabei materiell öster-

reichisches Erbrecht anwenden, während die finnischen Gerichte auf Grund des im geltenden finnischen Recht verankerten Wohnsitzprinzips zur Abhandlung berufen sind, wenn ein Ausländer mit Wohnsitz in Finnland verstorben ist; hiebei wenden sie materiell finnisches Erbrecht an. Nach finnischer Auffassung wäre zu einer befriedigenden Lösung der Einbau von Bestimmungen im Sinn einer „compétence directe“ in Nachlasssachen notwendig gewesen. Hierüber Einigung zu erzielen, wäre sehr schwierig gewesen; außerdem hätten derartige Regeln den üblichen Rahmen eines allgemeinen Vollstreckungsabkommens gesprengt.

Die Herausnahme von insolvenzrechtlichen Entscheidungen (lit. b) ist in Abkommen dieser Art üblich. Es handelt sich um Fragen, die besonders schwierig sind und daher nur durch ein eigenes Insolvenzabkommen gelöst werden können. Unter dem Begriff „gleichartiges Verfahren“ nach lit. b ist die Geschäftsaufsicht nach dem Bundesgesetz vom 17. August 1934, BGBl. II Nr. 204, zu verstehen.

Die Vollstreckung von Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden (lit. c) ist nach Artikel 13 lit. d des Pariser Übereinkommens vom 24. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vorgesehen. Da Finnland, nicht aber Österreich, diesem Übereinkommen angehört, geht die entsprechende Ausnahmebestimmung auf finnischen Wunsch zurück. Ähnliche Überlegungen waren seinerzeit für die gleichlautenden Ausnahmebestimmungen in anderen bilateralen Vollstreckungsabkommen (siehe etwa österreichisch-norwegisches Vollstreckungsabkommen, BGBl. Nr. 406/1985) maßgebend.

Zum Artikel 2:

Diese Bestimmung ist eine Ergänzung des Artikels 1 und geht über die Artikel 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, BGBl. Nr. 91/1957, hinaus, welche die Vollstreckung nur für solche Entscheidungen vorsehen, durch die der von der Leistung einer aktorischen Kautionsbefreite Kläger oder Interveniens zum Prozeßkostenersatz verurteilt worden ist. Überdies ist auch die selbständige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffend Zeugen- und Sachverständigengebühren vorgesehen.

Zum Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung. Voraussetzung ist, daß das Titelgericht nach den Artikeln 5 bis 7 zuständig war und die Entscheidung rechtskräftig ist. Eine Ausnahme hinsichtlich des Erfordernisses der Rechtskraft besteht hinsichtlich noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen, die auf Zahlung eines Geldbetrages lauten, weil diese nach Artikel 10 Absatz 2 Grundlage einer Exekution zur Sicherstellung im ersuchten Staat sein können.

Daß die Anerkennung aus den im Artikel 4 genannten Gründen zu versagen ist, ist ohnedies selbstverständlich und wird daher nicht ausdrücklich gesagt.

Zum Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die in derartigen Abkommen üblichen Versagungsgründe der öffentlichen Ordnung (*ordre public*, lit. a), der Rechtskraft einer innerstaatlichen Entscheidung bzw. einer auf Grund eines Staatsvertrages anzuerkennenden Entscheidung eines Drittstaates (lit. b und d), der Streitanhängigkeit (lit. c) und der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit (Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs, lit. e). Bei dem letztgenannten Versagungsgrund wird die nach dem Recht des Entscheidungsstaates ordnungsgemäße Zustellung des das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten nicht genannt, weil das ersuchte Gericht viel weniger in der Lage ist als das Erstgericht, diese Frage zu prüfen, und die im Vergleich zu anderen bilateralen Vollstreckungsabkommen knappere Fassung völlig ausreicht, ohne eine inhaltliche Änderung mit sich zu bringen.

Zu den Artikeln 5 bis 7:

Der Zuständigkeitskatalog entspricht dem in Abkommen der vorliegenden Art Üblichen.

Der Artikel 5 lit. b geht über den § 87 Abs. 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm (JN) insofern hinaus, als es nicht erforderlich ist, daß die Niederlassung oder Zweigniederlassung des Beklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens vor dem Gericht des Entscheidungsstaates noch bestanden hat.

Der Artikel 5 lit. c, wonach der — unterlegene — Kläger im Titelverfahren sich im Anerkennungsverfahren grundsätzlich nicht auf die Unzuständigkeit berufen darf, macht einen allgemeinen Gedanken deutlich, der auch dem Artikel 6 lit. b des vorliegenden Abkommens — für den Beklagten — zugrunde liegt.

Der Zuständigkeitstatbestand nach Artikel 5 lit. d wird in der österreichischen Rechtsordnung durch den Gerichtsstand der Schadenszufügung nach § 92 a JN ausgefüllt.

Sieht das Recht des ersuchten Staates für ein bestimmtes Sachgebiet ausschließliche Gerichtsstände vor, die auch durch eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht beseitigt werden können, so braucht die auf einer — unzulässigen — Gerichtsstandsvereinbarung fußende Zuständigkeit eines Gerichtes des Entscheidungsstaates (Artikel 6 lit. a) nicht anerkannt zu werden, weil dieser Umstand unter den Versagungsgrund des *ordre public* zu subsumieren ist. Im finnischen Recht sind in Patent- und Markensachen ausschließliche Gerichtsstände vorgesehen.

Im Artikel 6 lit. b ist — wie in derartigen Vollstreckungsabkommen üblich — vorgesehen, daß die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Entscheidungsstaates durch Streiteinlassung mit der sogenannten Einrede der internationalen Unzuständigkeit („*exceptio incompetenciae internationalis*“) verhindert werden kann. Die Erhebung dieser Einrede hat zwar für den Prozeß selbst keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus. Der Prozeß wird daher nur mit dem Risiko für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt.

Zum Artikel 8:

Diese Bestimmung verhindert, daß der Beklagte die Anerkennung, besonders aber die Vollstreckung, dadurch erschwert oder verzögert, daß er bereits in der Entscheidung des Titelgerichtes enthaltene Tatsachen, die der Zuständigkeit dieses Gerichtes zur Grundlage gedient haben, bestreitet. Im übrigen besteht zwischen der österreichischen und der finnischen Seite Einigkeit darüber, daß die anzuerkennende Entscheidung nur daraufhin geprüft werden darf, ob die in den vorangegangenen Artikeln enthaltenen Erfordernisse erfüllt sind; eine inhaltliche Überprüfung („*revision au fond*“) ist unzulässig.

Zum Artikel 9:

Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit im anderen Staat ist in Abkommen dieser Art ähnlich geregelt. Da nach finnischem Recht bei Streitanhängigkeit im Ausland unter Umständen die Klage nicht zurückzuweisen, sondern die Entscheidung aufzuschieben ist, ist die bereits in den bilateralen Vollstreckungsabkommen mit Luxemburg und Norwegen gewählte Fassung übernommen worden, die — je nach innerstaatlichem Recht — die Zurückweisung der Klage oder die Aufschiebung der Entscheidung vorsieht.

Zum Artikel 10:

Trotz der Streitanhängigkeit in einem Vertragsstaat können von den Gerichten des anderen Vertragsstaates einstweilige Verfügungen erlassen werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits im Artikel 10 Absatz 2 des österreichisch-lichtensteinischen Vollstreckungsvertrags, BGBl. Nr. 114/1975.

Überdies wird festgelegt, daß im Fall der Erlassung einer einstweiligen Verfügung unter Setzung einer Frist für die Klagseinbringung diesem Erfordernis auch dadurch entsprochen wird, wenn diese Klage fristgerecht im anderen Vertragsstaat eingebracht wird, sofern darüber eine nach diesem Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann; durch diese Bestimmung wird den Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung angemessen Rechnung getragen; die Ausnahme all-

4 der Beilagen

11

gemeiner einstweiliger Verfügungen vom Anwendungsbereich des Abkommens fällt sohin kaum mehr ins Gewicht (bekanntlich fallen nur einstweilige Verfügungen in Unterhaltssachen unter den Anwendungsbereich des Abkommens, vgl. Artikel 1 Absatz 3).

Zu den Artikeln 11 und 12:

In der Regel können nur rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte des Entscheidungsstaates im ersuchten Staat vollstreckt werden. Der Artikel 11 Absatz 2 enthält jedoch eine Ausnahme: Auf Grund noch nicht rechtskräftiger, im Entscheidungsstaat jedoch vollstreckbarer Entscheidungen kann im ersuchten Staat die Exekution zur Sicherstellung geführt werden, sofern die Entscheidung auf Zahlung eines Geldbetrages lautet.

Während nach österreichischem Recht zur Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels der Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht) zuständig ist, als Vollzugsgericht aber das örtlich zuständige Bezirksgericht (in Wien das Exekutionsgericht Wien) einschreitet, ist nach finnischem Recht zur Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen das Hofgericht — nach Anhörung des Schuldners — berufen. Lediglich bei Entscheidungen, die von einem Gericht eines anderen skandinavischen Staates stammen, entscheidet der Oberexekutor ohne Anhörung des Schuldners, es sei denn, daß schwerwiegende Gründe gegen die Vollstreckbarerklärung sprechen. Die finnische Seite hat die Prüfung der Frage zugesagt, ob im innerstaatlichen finnischen Durchführungsgesetz Österreich nicht den skandinavischen Staaten gleichgestellt werden könnte, sodaß für die Vollstreckbarerklärung österreichischer Entscheidungen der Oberexekutor — ohne Anhörung des Schuldners — zuständig wäre.

In diesem Fall würde die Vollstreckbarerklärung des Oberexekutors auch unmittelbar und automatisch an den Exekutor zwecks Vollzugs weitergeleitet werden, ohne daß es eines weiteren Antrags des betreibenden Gläubigers bedarf.

Zum Artikel 13:

Die vorzulegenden Urkunden sind diejenigen, die zum Nachweis der positiven Anerkennungs Voraussetzungen des Artikels 3 erforderlich sind.

Die im Absatz 1 erwähnte Bestätigung wird vom Oberexekutor erteilt, wenn gegen die Entscheidung nicht innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben wird.

Der Absatz 3 enthält die übliche Bestimmung über die Befreiung von der Beglaubigung. Eine derartige allgemeine Bestimmung ist auch im Artikel 8 des österreichisch-finnischen Abkommens zur Ver-

einfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen enthalten.

Zum Artikel 14:

Durch den Absatz 2 werden auch die vor den österreichischen Jugendämtern geschlossenen vollstreckbaren Unterhaltsvergleiche und Unterhaltsvereinbarungen in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen. Der Begriff „Jugendwohlfahrtsträger“ ist nicht zuletzt im Hinblick auf die beabsichtigte Neuordnung des österreichischen Jugendwohlfahrtsrechts gewählt worden.

Bei den von einem finnischen Sozialausschuß festgestellten Unterhaltsverträgen handelt es sich um Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern, die vom zuständigen Sozialausschuß genehmigt („festgestellt“) worden sind.

Zum Artikel 15:

Mit dieser Bestimmung wird der finnischen Rechtslage Rechnung getragen, wonach die Erhöhung von Unterhaltsbeiträgen auf Grund gesetzlicher Indexanpassung eintritt. Eine solche indexbedingte Erhöhung kann in Österreich nunmehr wie die ursprüngliche Entscheidung selbst vollstreckt werden, sofern eine entsprechende Bestätigung des finnischen Sozialausschusses über die geänderte Höhe des Unterhaltsbeitrags vorliegt; diese Bestätigung gilt als Teil des ursprünglichen Unterhaltstitels.

Zum Artikel 16:

An Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Sinn des Absatzes 1 kommen derzeit in Betracht: das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 294/1961, die Artikel 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, BGBl. Nr. 91/1957; der Artikel 31 Absätze 3 und 5 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956, BGBl. Nr. 138/1961, über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978, BGBl. Nr. 192/1981; der Artikel 18 §§ 1 bis 3 des Übereinkommens vom 19. Mai 1980, BGBl. Nr. 225/1985, über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Bei Titeln, die sowohl nach einem der genannten Übereinkommen als auch nach dem vorliegenden Abkommen anzuerkennen oder zu vollstrecken sind, kann die Anerkennung und Vollstreckung nach der Wahl desjenigen, der sie begehrt, auf Grund jedes der zwischen den beiden Staaten in Geltung stehenden und im gegebenen Fall anwendbaren Vertragswerkes beantragt werden.

Durch den Absatz 2 wird sichergestellt, daß, sollte Finnland oder Österreich Mitgliedsstaat des

im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden, es Entscheidungen, die an einem als exorbitant anzusehenden Gerichtsstand in einem anderen Mitgliedsstaat des EG-Übereinkommens ergangen sind, nicht anerkennen und nicht vollstrecken wird. Nach dem Artikel 4 Absatz 2 des genannten EG-Übereinkommens kann nämlich ein Beklagter, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates des EG-Übereinkommens hat, von einem Kläger, der dort seinen Wohnsitz hat, auch an einem als exorbitant bezeichneten Gerichtsstand geklagt werden; diese exorbitanten Gerichtsstände — etwa das *forum actoris* — werden im Artikel 3 Absatz 2 des EG-Übereinkommens aufgezählt. Ein Beklagter, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten des EG-Übereinkommens hat, kann dagegen an einem derartigen exorbitanten Gerichtsstand nicht beklagt werden. Darin liegt eine diskriminierende Behandlung von gewissen Personengruppen, die Österreich und Finnland einander gegenüber nicht anwenden wollen. Aus diesem Grund machen die beiden Vertragsstaaten von der im Artikel 59 des EG-Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit der Nichtanerkennung solcher Entscheidungen, falls der diskriminierte Beklagte seinen Wohnsitz im anderen Vertragsstaat (der nicht Mitgliedsstaat des EG-Übereinkommens ist) gehabt hat, Gebrauch. Da sich nach dem derzeitigen Stand die „Eingliederung“ der EFTA-Staaten dergestalt abspielen soll, daß ein dem eben genannten EG-Übereinkommen entsprechendes Parallelübereinkommen geschlossen wird, wird in einem zweiten Satz gesagt, daß der Absatz 2 sinngemäß auch für den Fall gilt, in dem ein Vertragsstaat Mitglied eines gleichartigen mehrseitigen Übereinkommens — gemeint ist ein solches Parallelübereinkommen zum EG-Übereinkommen — werden sollte.

Der Absatz 3 dient einer wichtigen Feststellung:

Die Ausnahmebestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 sollen nicht zur Folge haben, daß die dort genannten Entscheidungen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens künftig nicht anerkannt werden könnten. Ist eine Anerkennung nach dem inneren Recht eines der beiden Vertragsstaaten vorgesehen, so bleibt dies vom Abkommen unberührt. Hier sind besonders die ausländischen

Entscheidungen in Ehesachen zu erwähnen. Nach österreichischem Recht (§ 24 Absatz 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) ist die Zuständigkeit zur Feststellung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen beim Bundesministerium für Justiz konzentriert. Dieses hat das Vorliegen von Versagungsgründen unter sinngemäßer Anwendung des § 328 Absatz 1 der deutschen Zivilprozeßordnung zu prüfen. In der finnischen Rechtsordnung stehen derzeit „günstigere“ Bestimmungen nicht in Geltung.

Zum Artikel 17:

Dieser Artikel umschreibt den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Grundsätzlich ist das Abkommen — entsprechend der Praxis bei Verträgen dieser Art — nur auf Titel anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. Der Zeitpunkt, in dem eine bereits gefällte gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, ist für die zeitliche Abgrenzung dagegen ohne Bedeutung.

Im Absatz 2 wird — sozialen Erwägungen Rechnung tragend — für Unterhaltssachen eine Ausnahme gemacht: Auf vor dem Tag des Inkrafttretens geschaffene Unterhaltstitel soll es mit der Maßgabe Anwendung finden, daß der betreffende Unterhaltstitel nur hinsichtlich der nach dem Tag des Inkrafttretens fällig werdenden Zahlungen gemäß dem Abkommen anzuerkennen und zu vollstrecken ist. Eine solche Lösung ist für Österreich nicht fremd; ähnliches findet sich bereits — ganz allgemein — im Artikel 19 des österreichisch-deutschen Vollstreckungsvertrags, BGBl. Nr. 105/1960, und für öffentliche Urkunden (besonders für Unterhaltsvergleiche) im Artikel 19 Absatz 2 des österreichisch-luxemburgischen Vollstreckungsabkommens, BGBl. Nr. 610/1975.

Im übrigen findet sich eine gleichartige Regelung auch im Artikel 24 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, das Österreich bisher allerdings nicht ratifiziert hat.

Zu den Artikeln 18 und 19:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.